

Motion

*Anpassung Gesetz über die Hundetaxe*

**Der Regierungsrat wird beauftragt das Gesetz über die Hundetaxe durch folgende Punkte zu ergänzen:**

- 1. Aus der Taxe wird ein Beitrag bestimmt, der zur Vergütung der erbrachten Leistungen durch Tierheime und Tierauffangstationen eingesetzt wird, die diese im Rahmen des Tierschutzgesetzes erbringen.**
- 2. Seit dem 1.1.2007 müssen alle Hunde eindeutig gekennzeichnet (Chip oder Tätowierung (noch bis 2011 gültig)) und in der ANIS Datenbank registriert sein. Das Gesetz ist dahingehend anzupassen.**

Begründung: Tierheime und Tierauffangstationen werden von Tierschutzvereinen geführt und durch Spenden finanziert. Vernachlässigte, streunende oder beschlagnahmte Tiere, bissige Hunde usw. werden durch Private, Gemeinden, Amtsstellen und der Polizei zur Betreuung in diese Institutionen gebracht. Seit der Einführung der Meldepflicht von Hundebissen hat die Betreuung solcher Tiere sprunghaft zugenommen, sie berechnet sich pro Tag mit 20 und 25 Franken, je nachdem fallen zusätzliche Kosten für tierärztliche Behandlung, Impfung, Kastration und Chippen an. Die Tierheime erbringen damit Leistungen im Auftrag der Öffentlichkeit.

Wenn möglich werden diese Kosten den TierhalterInnen übertragen, die gesamten Infrastrukturkosten müssen die Tierheime aber durch Spendengelder abdecken. Die Heime gelangen sowohl mit ihrer Bausubstanz als auch finanziell an ihre Kapazitätsgrenze. Sie sind bei den kantonalen Behörden gemeldet und werden regelmässig unangemeldet kontrolliert, so dass die artgerechte Tierhaltung gemäss Tierschutzgesetz garantiert ist und die Tiere müssen unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden. Die Tierheime übernehmen eine öffentliche Aufgabe, die sie ohne Unterstützung nicht mehr abdecken können.

Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, einen Anteil der Hundetaxe zur Vergütung dieser Aufgaben einzusetzen. Zu diesem Schluss kommt auch Dr. jur. Fürsprecher Rolf Küng in seinem kleinen Gutachten: „Die Gemeinden sind daher frei, den ihre tatsächlichen und ausgewiesenen –durch Hunde verursachten– Kosten übersteigenden Ertrag aus der Hundetaxe für allgemeine Zwecke zu verwenden. Es liegt auf der Hand, dass hier in erster Linie eine Verwendung zur Wahrung allgemeiner Interessen des Tierschutzes in Frage kommt. Dabei stehen sicher Beiträge an Tierschutzvereine für die Kosten der Betreuung von (insbesondere herrenlosen) Tieren im Vordergrund; zweckmässigerweise sollten in diesem Zusammenhang mit den Gemeinden Pauschalen vereinbart werden. Es versteht sich von selbst, dass gegenüber Tieren aus Beitragsgemeinden auch eine Aufnahmespflicht entstände; dies jedenfalls soweit mit der Aufnahme und Betreuung einzelner Tiere nicht ein überdurchschnittlicher Aufwand des Tierschutzvereines verbunden ist.“

Der Kanton Jura hat bereits gehandelt und das Anliegen entsprechend in seinem Gesetz über die Hundetaxe (Art. 12) verankert.

Bei Punkt 2 geht es darum, dass alte Bestimmungen dem neusten Stand angepasst werden.